

1. DIE ANTRÄGE

Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, in der Debatte Anträge (Art. 38 ff GO GGR) zu stellen. Bei Sachgeschäften können Anträge auf Abänderung oder Ergänzung nur zum Beschlussesentwurf gestellt werden. Die Formulierung des Botschaftstextes ist Aufgabe des Gemeinderates. Das Parlament kann zum Inhalt von Botschaften zwar Kritik üben, jedoch keine Abänderungs- oder Ergänzungsanträge stellen.

Im Gegensatz dazu stehen Reglemente, deren Inhalt in der artikelweisen Beratung jederzeit durch Anträge abgeändert oder ergänzt werden können.

2. WELCHEN ANTRAG STELLE ICH WANN?

Es ist zwischen Sachanträgen und Ordnungsanträgen zu unterscheiden.

2.1. SACHANTRÄGE

Als Sachanträge werden Anträge auf **Abänderung, Ergänzung, Ablehnung** oder **Zustimmung** bezeichnet. Sie können im Verlaufe der Debatte gestellt werden. Über diese Anträge wird am Schluss der Beratung abgestimmt.

2.2. ORDNUNGSANTRÄGE

Als Ordnungsanträge gelten:

Anträge auf **Schluss der Beratung** oder auf **Beschränkung der Redezeit** oder auf **Unterbruch oder Aufhebung der Sitzung**. Diese Anträge können jederzeit während der Beratung über ein Geschäft gestellt werden. Es wird sofort darüber abgestimmt.

Anträge auf **Verschiebung oder Rückweisung an den Gemeinderat** oder auf **Überweisung an eine Kommission**. Diese Anträge sind immer in Verbindung mit einem Auftrag an den Gemeinderat oder an die Kommission zu stellen. Über diese Anträge wird am Schluss der Beratung abgestimmt.